

3.3.0

Weisungen über den Nachweis der Echtheit von im Ausland ausgestellten Dokumenten

vom 28. August 2025

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *n* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹,

beschliesst:

Regelungsgegenstand	Art. 1 Diese Weisungen regeln die formalen Anforderungen an von ausländischen Institutionen ausgestellte Dokumente (insbesondere Diplome, Zeugnisse und Transcripts of Records), die im Rahmen der Anmeldung zu einer Grundausbildung, zur Ergänzungsprüfung, zu einem «admission sur dossier»-Verfahren, zu einem Weiterbildungslehrgang oder -modul oder zur Diplomierung eingereicht werden.
Einreichung massgeblicher Dokumente	Art. 2 Die für den Entscheid über die Zulassung massgeblichen Dokumente sind den Services Aus- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule als Kopie oder elektronisch einzureichen.
Übersetzungen	Art. 3 ¹ Sind die für den Entscheid über die Zulassung zum Studium oder zur Diplomierung massgeblichen Dokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch oder unter Verwendung eines anderen als des lateinischen Schriftsystems abgefasst, so ist eine deutsche oder französische Übersetzung dieser Dokumente im Original, als Kopie oder elektronisch einzureichen. ² Die Übersetzung muss basierend auf einer beglaubigten Kopie gemäss Artikel 4 von einem fachkundigen und unabhängigen Übersetzerdienst mit Sitz in der Schweiz, namentlich einem in Bezug auf die jeweils massgebliche Ausgangssprache zertifizierten Mitglied des Schweizerischen Verbands für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen (ASTTI) oder des Schweizerischen Vereins vereidigter Übersetzer (ASTJ) oder von der Apostroph Group, einer Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV) oder einem Schweizer inlingua-Zentrum vorgenommen worden sein. ³ Die Originalübersetzung muss vom Übersetzungsdienst untrennbar mit der beglaubigten Kopie des Originaldokuments verbunden sein. ⁴ Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel sowie Namen von Ausbildungsstätten müssen wörtlich übersetzt werden. Die jeweilige Originalbezeichnung ist in Klammern anzugeben.

¹ BSG 436.91

Beglaubigte Kopie

Art. 4 Eine Kopie gilt als beglaubigt, wenn ihre inhaltliche Übereinstimmung mit dem Originaldokument von einer der folgenden Stellen bestätigt wurde:

- a der ausländischen Institution, welche das Originaldokument ausgestellt hat,
- b einer in der Schweiz zugelassenen Notarin oder einem in der Schweiz zugelassenen Notar oder der Schweizer Wohngemeinde,
- c einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- d einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaats der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat,
- e einer Amtsstelle im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, welche Dokumente mit der Apostille gemäss dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung¹ («Haager Apostille») versehen darf.

Rechte der Pädagogischen Hochschule

Art. 5 ¹ Die Pädagogische Hochschule kann die Vorlage der Originaldokumente und original beglaubigten Übersetzungen verlangen, um deren Authentizität zu überprüfen.

² Die Pädagogische Hochschule kann sich die Echtheit der ihr vorgelegten Dokumente von der ausstellenden ausländischen Institution bestätigen lassen.

³ Die Pädagogische Hochschule kann zweifelhafte Übersetzungen auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf ihre Richtigkeit hin überprüfen lassen sowie mangelhafte Übersetzungen zurückweisen.

Kostentragung

Art. 6 Die Kosten, welche im Rahmen der Überprüfung der Authentizität der eingereichten Dokumente sowie für das Erstellen von allfälligen beglaubigten Kopien und Übersetzungen anfallen, trägt ausschliesslich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Art. 7 ¹ Auf Anmeldungen, die mit Blick auf die beizulegenden Dokumente unvollständig sind oder den in diesen Weisungen festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

² Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts auf ein Urkundendelikt wird der Staatsanwaltschaft Anzeige gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)² gemacht.

Schlussbestimmung

Art. 8 Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 23. Januar 2024 und treten am 1. September 2025 in Kraft.

Bern, 28. August 2025
Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer

¹ SR 0.172.030.4; ratifiziert am 10. 1. 1973

² BSG 271.1